

Gemeineigentum und Einhegungen – Zur Geschichte der Allmende in Mitteleuropa

Bernd MARQUARDT*

1. Einleitung

Allmende ist ein Begriff aus der europäischen Rechtsgeschichte. Rechtshistorisch kann in ihr eine Eigentumsform, verfassungsgeschichtlich ein Grundaxiom der Verfassungsstruktur, umweltgeschichtlich ein Naturnutzungssystem und wirtschaftsgeschichtlich ein (Subsistenz-)Wirtschaftssystem erkannt werden. Die historische Eigentumsform der Allmende stand in enger Wechselbeziehung zu dem, was heute der Nachhaltigkeitsbegriff umschreibt, wenn auch, und das als kleine Vorwarnung, auf eine dem heutigen Menschen keineswegs nur sympathisch erscheinende Art. Charakteristisch war die Allmende für die Epoche der entwickelten agrarischen Hochkultur, d. h. in Europa nördlich der Alpen für das halbe Jahrtausend zwischen 1300 und 1800. Als entscheidendes Wesensmerkmal ist die Vereinigung der Nutzungsrechte und der Pflegeverantwortung in relativ geschlossenen sozialen Kleinsystemen von überschaubarer Komplexität anzusehen. Im engeren Sinne waren die unparzellierten Weiden und Wälder in der Rechtsform der Allmende organisiert; im weiteren Sinne muss in ihr jedoch ein Oberbegriff für das gesamte agrarische Nutzungsmodell inklusive der genossenschaftlichen Rotationswirtschaft in den Feldmarken gesehen werden. Die zeittypischen Begriffe lauteten Allmende, Gemeinheit, Gemein, Meente, Gemeine Mark – eben das, was allen zur örtlichen Rechtsgemeinschaft Zugehörigen gemein war. Im Unterschied zum individualisierten bürgerlichen Privateigentum des 19. bis 21. Jahrhunderts handelte es sich um eine Form des Gemeinschaftseigentums. Otto v. GIERKE (1873, S. 219) und Johann C. BLUNTSCHLI (1856, S. 83) prägten den Begriff vom „Gesamteigentum alter Art“.

2. Theoretische Ansätze

Der Interpretation der vorindustriellen Allmende seien zwei theoretische Ansätze zugrunde gelegt. Zum einen handelt es sich um den von Rolf. P. SIEFERLE (1997, S. 79 ff; 2002, S. 367 ff) konzeptionalisierten Energiesystemansatz. Im agrarischen Energiesystem, das globalgeschichtlich von der Neolithischen und der Industriellen Revolution umrahmt wurde, war die pflanzlich konvergierbare Sonnenenergie pro Flächeneinheit die existenzprägende Zentralressource. In Abgrenzung zur Stufe der Jäger- und Sammler lässt sich von einem Regime kontrollierter Solarenergie-

flüsse auf der Basis von Biotechnologien sprechen. Im Unterschied zum fossilen Energiesystem der industriellen Revolution war es insbesondere durch die Merkmale der Flächegebundenheit, der Dezentralität, der inhärenten Knappheit an Energie und wichtigen Stoffen sowie der Tendenz zum stationären Zustand gekennzeichnet.

Dem agrarischen Energiesystem entsprach die Lokalorientierung der Verfassungs- und Sozialordnung, die ein zweiter Ansatz herausgearbeitet hat. Die vom Verfasser (MARQUARDT 1999, 561 S.) am Beispiel des Römisch-Deutschen Reiches entwickelte segmentäre Verfassungstheorie versteht sich als umfassendes Modell der agrarhochkulturellen „Staats-“ und Sozialorganisation. Sie geht davon aus, dass als entscheidender Unterschied des Ancien Régime zu der mit der Sattelzeit um 1800 eingeleiteten post-agrarischen „Moderne“ die Lokalisierung einer agrarischen Hochkultur und ihres Rechts anzusehen ist. Statt in individualisierten Massengesellschaften flächenstaatlich organisiert zu sein, gehörten die „vormodernen“ Menschen primär hoch autonomen Kleinstgesellschaften an, die nur locker in größeren Herrschaftsebenen vernetzt waren. Der zentrale Begriff der segmentären Verfassungstheorie ist die „Lokale Herrschaft“. Es handelte sich um in ihrer Grundstruktur vergleichsweise ähnliche agrarische Kleinstgesellschaften jeweils eigenen Rechts von durchschnittlich 1.000 bis 5.000 Zugehörigen in zwei bis zwölf Dorfsiedlungen mit einem „Staats“gebiet von meist zwischen drei und zwölf Kilometern Durchmesser. Auf der Vernetzung Lokaler Herrschaften – unter grundsätzlicher Wahrung ihrer Eigenexistenz – baute zwischen 1300 und 1800 jede sich überordnende Herrschaftsebene wie die Landesherrschaft, der Reichskreis oder das Reich auf. Der Begriff der Lokalen Herrschaft ist mit dem Ordnungsbegriff „Grundherrschaft“ (SCHULZE 1971, S. 1824 ff) verwandt, aber nicht deckungsgleich. Abzugrenzen ist die segmentäre Verfassungstheorie insbesondere gegenüber dem von der Forschung des 19. Jahrhunderts geprägten und unter Verfassungshistorikern noch immer bevorzugten Konzept des „Territorialismus“, also der Lehre vom „frühmodernen Gesetzgebungs- und Verwaltungsstaat der Territorialherren“ (WILLOWEIT 1997, S. 118 ff), die in viel zu weit gehender Form flächenstaatliche Vorstellungen rückprojiziert, welche erst mit der aufgeklärt-indust-

* Vortrag auf der ANL-Fachtagung „Allmende – in alle Hände? Eigentumsformen für eine nachhaltige Entwicklung“ vom 18.-20. April 2002 in Laufen a. d. Salzach

riellen Doppelrevolution die Bühne der Geschichte betreten haben. In der segmentären Verfassungstheorie wird hingegen die Bedeutung der Länderebene zugunsten eines mehrstufigen Herrschaftssystems stark relativiert, die Bedeutung der Reichsebene zugleich aufgewertet. In der Gesamtheit der Lokalen Herrschaften lebten rund 90 Prozent der Bevölkerung. Für unser Thema ist die Lokale Herrschaft insofern entscheidend, als sie der „staatliche“ Bezugsraum der Allmende gewesen ist.

Auf die beiden anderen Basiskategorien lokaler Sozialeinheiten – Städte (im funktionalen Sinne) und Industrieforstbezirke (wie der Harz) – kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Erlaubt sei lediglich der Hinweis, dass auch zu jeder Stadt eine Stadtmark in Wald, Weide und Feld gehört hat, die im Grundsätzlichen der Allmende der Lokalen Herrschaft entsprach.

3. Deutungsmusterprobleme

Die Interpretation der historischen Allmenden ist mit mehreren problematischen Deutungsmustern belastet. Teilweise wird die Allmende aus der Warte der revolutionären Naturrechtslehre der Aufklärung gesehen, die der Auffassung war, nur ein einziges Eigentumsmodell, das bürgerliche Privateigentum mit der absoluten individuellen Dispositions- und Ausschließungsbefugnis, entspräche exklusiv der menschlichen Natur. Damit erschien die Allmende als illegitimes System der Unfreiheit. Dieser Sicht steht aber bereits entgegen, dass das bürgerlich-liberale Eigentumsmodell für mehr als 99 Prozent der Menschheitsgeschichte weder als existent noch als erstrebt nachweisbar ist, was die These seiner Übereinstimmung mit der menschlichen Natur fernliegend erscheinen lässt (WERDER 1978, S.222-443). Sicher belegbar ist das Privateigentum an Grund und Boden lediglich als Besonderheit der post-agrarischen Kulturform seit der Sattelzeit um 1800.

Wo die Allmende unkritisch aus der Perspektive der politischen Polemik ihrer aufgeklärten Gegner wahrgenommen wird, die sich für die Einführung von Privateigentum engagierten, besteht insbesondere die Gefahr, dass die fälschlich behauptete Ungeregeltheit der Allmende (Bsp. bei SCHNEIDER & SEEDORF 1989, S.19) aufgegriffen wird. Lokales Gemeinschafts- oder „Gesamteigentum“ bedeutete aber gerade nicht, dass sich jeder nehmen konnte, was und wie es ihm beliebte.

Ein analoges Missverständnis enthält die populäre Theorie Garrett HARDINS (1968, S.1243 ff) von der „Tragödie der Allmende“. Indem sie moderne Umweltprobleme „freier Güter“ und externer Effekte beschreibt, dafür aber metaphorisch den historischen Rechtsbegriff Allmende verwendet, hat sie die Deutung von Allmenden mit falschen Vorstellungen liberaler Nutzungsweisen angereichert. Tatsächlich beschrieben wird eine „Tragödie des freien Zugangs“;

den es bei den vorindustriellen Allmenden gerade nicht gegeben hat. Das vorindustrielle Gemeinschaftseigentum war durch komplexe Rechtsstrukturen gekennzeichnet, die auf den Gruppennutzen zielten.

Anzufügen bleibt ein viertes Deutungsproblem. Eine ältere Auffassung meinte, in den quellenmäßig für das 14. bis 18. Jahrhundert bezeugten Allmende- und Mehrfeldrotationssystemen Urformen einer germanischen Landnutzungsorganisation erkennen zu können (noch bei MITTEIS & LIEBERICH 1992, S.28, 59). Derartige Rückprojektionen in möglichst frühe Zeiten erscheinen heute nicht mehr vertretbar. Durchzusetzen vermochte sich das Allmendesystem erst im Zuge der nachholenden Hochkulturalisierung als Voraussetzung sowie Antwort auf Bevölkerungswachstum und agrarische(r) Erschließung, das heißt zwischen 950 und 1300 (BADER 1999, S.49 ff, 56 ff, 111 ff).

4. Epochen der Allmende in Mitteleuropa

Die Geschichte der mitteleuropäischen Allmende kann in fünf Phasen untergliedert werden:

1. **Vor 950: Prä-hochkulturelle Epoche.** Sie war gekennzeichnet durch eine dünne Siedlungsdichte in einem der großen Waldgebiete der Erde. Die halbesshaften Wanderfeldbauernkulturen mit hoher Jagdquote kannten noch keine hoch regulierten Allmenden, aber ebenso wenig Privateigentum. Da Energie (Holz) als unerschöpflicher Faktor erscheinen musste, lässt sich von einer Waldfreiheit im Sinne eines nur wenig regulierten Zugangs ausgehen.

2. **950-1300: Epoche der nachholenden agrarischen Hochkulturalisierung.** Die Ausbauerschließung des eurasischen Hochkulturgürtels in den Bereich des nordalpinen Europa bedeutete dort eine systematische Umwandlung von Wald in bäuerliche Nutzflächen. Die flächenerfassende bäuerliche Durchsiedlung und eine starke Bevölkerungsexplosion waren Kehrseiten der gleichen Medaille. Es entstand ein lückenloses Netz Lokaler Herrschaften mit inselartig eingelagerten Städten. Grundlage war die Allmende- und Dreifelderwirtschaft.

3. **1300-50: An den Grenzen des Wachstums.** Mitteleuropa westlich der Oder war niemals in seiner Geschichte so reich an Dörfern und so arm an Wald wie zwischen 1300 und 1350. Die Kollision der expandierenden Agrarkultur mit den ökologischen Kapazitätsgrenzen (BOWLUS 1988, S.13 ff) zog einen schmerzhaften Anpassungsprozess nach sich. Etwa 40.000 Siedlungen mussten dauerhaft wieder aufgegeben werden (ABEL 1976, S.10 f).

4. **1350-1800: Stabile agrarische Hochkultur.** Klassisches Zeitalter der hoch regulierten Allmenden. Diese Phase wird im folgenden primär behandelt werden.

5. **1800/1850: Grosse Transformation** (POLANYI 1977). Auflösung des Allmendesystems.

5. Das System der Mehrfacheinbindungen

Im Allmendesystem der Lokalen Herrschaften des Alten Reiches waren Landnutzungsrechte, abweichend vom späteren bürgerlich-liberalen Privateigentum, regelmäßig dreifach eingebunden: (1) Verwandtschaftlich-übergenerativ, (2) genossenschaftlich und (3) herrschaftlich (MARQUARDT 1999, S. 19-56). Sie kannten weder eine umfassende individuelle Beliebigkeit in der Nutzung noch ein absolutes Ausschließungsrecht gegen andere Glieder der lokalen Rechtsgemeinschaft. Das im 19. und 20. Jahrhundert üblich gewordene Modell einer grundsätzlich absoluten individuell-privaten Ressourcenzuordnung bei lediglich ausnahmsweiser öffentlich-rechtlicher Beschränkbarkeit war umgekehrt. Individuelle Freiheitsbetätigungen zulasten der lokalen Solidargemeinschaft waren durch umfassende Normen erschwert bis verunmöglicht.

Verwandtschaftliche Einbindung: Alle Landnutzungsrechte galten als Erbe der Ahnen und Anspruch der Linie der (männlichen) Nachkommen. Das Nachrücken in den umfassenden Rechtsstatus eines bäuerlichen Hausvaters erfolgte in der Regel als Einzelsukzession nach dem Ältesten- oder Jüngstenrecht mit lediglich subsidiärer Töchternachfolge und einer Abfindung der „weichenden Erben“. Die Rechtsvorstellung des übergenerativen „Verwandtschaftseigentums“ implizierte ein hohes Maß an ökologischer Verantwortlichkeit. Den Aktivitäten der Lebenden wurde eine Grenze durch die Rechte künftiger Generationen gesetzt. Im Recht der Grafschaft Kyburg bei Winterthur von 1536 war verankert, dass Holz nur zur „noturft“ gebraucht werden durfte, „damit unsere kind und nachkomen och mogint geniessen“ (GRIMM 1957 I, S. 128 ff). Nicht anders legte die Herrschaft Bludenz am Arlberg 1456 die Obergrenzen der Weiderechte fest „zu unsers und unser erben und nachkomen nutz“ (BURMEISTER 1973, S. 175).

Genossenschaftliche (Gemeindliche) Einbindung: Die zweite wichtige Einbindung der Landnutzungsrechte in den Lokalen Herrschaften war die genossenschaftliche. Sprachgeschichtlich bedeutet „Genossen“ soviel wie die „Mit-Nutzenden“ (HUBLI 1995, S. 24). Alles genossenschaftlich gebundene Land kann als Allmende verstanden werden, auch wenn ein engerer Allmendebegriff die Feldmark herauszunehmen versucht. Gemeinschafts- oder „Gesamteigentum“ bedeutete nun nicht, dass sich jeder nehmen konnte, was und wie es ihm beliebte. Die soziale Gruppe behielt sich die Verfügungsmacht über die wichtigsten Nutzungsentscheidungen vor, wobei der einzelne Haushalt einen Anspruch auf Entscheidungsteilnahme hatte. Insofern war das weitgehende Fehlen privater Eigentümerbefugnisse durch ein hohes Maß an Partizipation an den öffentlichen Entscheidungen kompensiert. Durch die genossenschaftliche Entscheidungsfindung sollten wirksame Mechanismen zur Sicherung der gemeinsamen Exis-

tenzgrundlagen und zur Minimierung der ökologischen Risiken gewährleistet werden.

Herrschaftliche Einbindung: Die dritte wichtige Einbindung der Landnutzungsrechte war die herrschaftliche. Der Lokalherr, sei er ein lokaler Dynast, ein Kloster, ein Fürst, ein Bischof, eine Reichsstadt oder der habsburgische Kaiser, hatte eine rechtliche Teilhabe am Land der gesamten Kleinstgesellschaft. In der Außenrelation war der Lokalherr alleiniger Repräsentant des gesamten Landes der Lokalen Herrschaft. In der Innenrelation trat er aber nur neben die Herrschaftszugehörigen. Im Verhältnis zur Genossenschaft der bäuerlichen Hausgemeinschaften hatte er einen Rechtsanspruch auf Teilhabe an der Entscheidungsfindung mit wechselseitiger Vetomacht (GIERKE 1873, S. 423), während in der Relation zu einem einzelnen Haushalt Elemente von Über- und Unterordnung vorhanden waren, die sich insbesondere in Bewilligungsmechanismen manifestierten.

Alle drei Einbindungen bestanden im Regelfall zugleich und erschwerten private Dispositionen, etwa Verkäufe, die gegen den Willen der Verwandten, der Genossen und des Herrn nicht möglich waren. Durch das System der Dreifacheinbindung der Landnutzungsrechte scheint eine vierte Ebene hindurch. Erkennen lässt sich ein reziprokes Mensch-Ökosystem-Verhältnis, in dem nicht nur das lebensspendende Land zum Menschen, sondern umgekehrt auch der pflegende Mensch zum Land „gehörte“. Hier lag ein markanter Unterschied zum heutigen Eigentumsmodell, das die Herrschergewalt eines außerhalb und überhalb der Natur stehenden Individualeigentümers verabsolutiert hat.

6. Das Recht der Übernutzungsprävention/ Nachhaltigkeitsmanagement

Im Folgenden sollen aus den lokalen Rechtsquellen heraus die Organisationsmodelle der multifunktionalen Ressourcennutzung untersucht werden, die auf dem dreifach gebundenen Eigentumsmodell der Allmende aufbauten. Gefragt ist nach dem Recht der Überlebens- und Existenzsicherung. Der Grundzusammenhang, wer nichts zu essen oder zu heizen hat stirbt, war auch ohne ökologische Ausbildung evident. Gehen wird es vor allem um Systeme der Mengensteuerung von Holzentnahme, Viehbestand und menschlicher Population. Die Darstellung folgt den drei grossen biologisch-rechtlichen Teilsystemen, aus denen sich eine Allmende zusammensetzte: Wald, Weide und Feld.

6.1 Das Waldnutzungs- und -schutzrecht

„Aus dem Walde war alle europäische Kultur ... hervorgegangen“ (SOMBART 1919, S. 1137). Holz war vor dem 19. Jahrhundert der wichtigste Energieträger und Rohstoff, so dass auch die Bezeichnung als „hölzernes Zeitalter“ vorgeschlagen worden ist (SCHMIDT 2001, S. 17). Die Menschen benötigten

insbesondere Brennholz für die Heiz- und Kochenergie der Haushalte. Die ausreichende Vorsorge war eine unmittelbare Frage des Überlebens (RADKAU 2000, S. 166). Holz wurde auch für alle sonstigen Befeu­erungsprozesse, sei es für die Dorfschmiede oder für die Badestube, benötigt. Insgesamt dienten rund 80 bis 90 Prozent des Holzes als Feuerholz. Weiterhin wurde Bauholz zwecks Haus- und Stallbau, Landwehr- und Zaunerrichtung, Möbel- und Truhen­erzeugung, Pflug- und sonstiger Geräteherstellung, Brücken- und Stegbau, Geschirr- und Fassproduktion, Wagen- und Räderanfertigung, Mühlen- und Schöpfwerkbau benötigt.

Jede Lokale Herrschaft hatte ihren Wald. Das Waldareal war grundsätzlich nicht in Parzellen der einzelnen Haushalte untergliedert. Es war also in der kollektiven Rechtsform der Allmende im engeren Sinne verfasst.

Die Notwendigkeit zu waldbezogenem Umweltrecht stellte sich erst mit der flächendurchdringenden agrarischen Besiedlung Mitteleuropas ein. Für die prä­hochkulturellen Epochen vor den großen Rodungen kann angesichts der anscheinenden Unerschöpflichkeit des natürlichen Waldkleides und damit an verfügbarer Energie von einer allgemeinen „Waldfreiheit“ im Sinne eines nur wenig regulierten Ressourcenzugangs ausgegangen werden. Nach spätmittelalterlichen Vorläufern wurde das 16. bis 18. Jahrhundert zur klassischen Epoche der verschriftlichten lokalen Waldnutzungs- und -schutzrechte.

Die lokale Waldordnung musste das konkrete Nutzungsinteresse der einzelnen Haushalte an Brenn- und Bauholz mit dem Gemeinschaftsinteresse der nachhaltigen Waldnutzung austarieren, was ein schwieriger Balanceakt sein konnte. Die Holzordnung der klösterlichen Herrschaft Fall im südsteirischen Drautal von 1573 erkannte die Holzentnahme zur „haußnoturft“ an, „doch soll(te) al ibrige und unnötige verschwendung und außödung ... verboten sein“ (MELL & MÜLLER 1913, S. 231). Auch die Waldordnung der reichsritterlichen Herrschaft Dörzbach an der Jagst von 1575 wollte verhindern, dass „die Waldungen ... abnehmen“ (SCHUMM & SCHUMM 1985, S. 650), wie die Forstordnung der Herrschaft Klaus in Österreich ob der Enns von 1642 bezweckte, dass „der vorst (nicht) in verödung komme“ (EBERSTALLER & EHEIM/FEIGL 1956-60 II, S. 94), oder diejenige der Herrschaft Ort im Traunsee von 1755 auf die „verhüttung der so schädlichen waldexcesse“ zielte (ebd., S. 351). Prinzipiell lässt sich die nachhaltige Waldnutzung als „alter Grundsatz aller Weistümer“ ausmachen (BERNHARDT 1966 I, S. 233, Fn. 1).

Allen einer Lokalen Herrschaft zugehörigen Hausgemeinschaften waren Holzbezugsrechte für den Eigenbedarf zuerkannt, oder in der Sprache eines oberösterreichischen Lokalrechts von 1570: „Alle, die hinder der herrschaft Frannckhenburg sitzen und

vorsthabern (Steuertyp) geben, die sollen den wald geniessen“ (EBERSTALLER/EHEIM/FEIGL 1956-60 III, S. 299). Jedoch bestand ein Verbot der „freien“ Holzentnahme – für Bauholz stets und für Brennholz meistens, so beispielsweise in der Herrschaft Laufen am Rheinfall (GRIMM 1957 I, S. 107).

Konzipiert wurden Bewilligungsverfahren. Sie konnten recht unterschiedlich ausgestaltet sein. In der Herrschaft Blumenegg im Grossen Walsertal galt nach der Holzordnung aus der Regierungszeit des Freiherrn Ulrich I. von Brandis (1456-86) für das Hauen von „zimerholtz“ für einen Neubau oder eine Reparatur, dass das Vorhaben dem Ältestenrat der Urteilsfinder zur Bedarfsüberprüfung angezeigt werden musste: „Bedunckt es dann die geschwornen ain notturft, so sond sy im erloben, so viel si ain notturft bedunckt. Und wenn er dann sölich erlopt holtz felt, so sol er das (damit es nicht verfaulte) nach demselben tag in jars frist haimführen und das zu nutz kehren“, widrigenfalls es an die Gemeinde fiel. Für „brenn holtz“ galt das entsprechende (BURMEISTER 1973, S. 362 f).

Dass den Hausgemeinschaften das Holz per öffentlicher Gerichtssitzung durch den Siebener- oder Zwölfer-Ältestenrat der Urteilsfinder bewilligt wurde, war auch anderenorts üblich. In der Klosterherrschaft Prüm auf der Eifel wiesen die „scheffen“ den Zugehörigen den „gebrauch auff dem waldt, zum baw, zum feuer, zum pflugh undt wagen, und so vil als er es be(darf) nach sein notturft“ (GRIMM 1957 II, S. 528). In den Herrschaften des Niedersächsischen und des Westfälischen Reichskreises wurden periodisch explizit als solche bezeichnete „Holtinge“, also Holzgerichte, abgehalten (GRIMM 1957 III, S. 274 ff). Im „höltingk“ der fürstbischöflich-mindischen Herrschaft Hausberge von 1516 wurden die „ordel (Urteile) ... van den samtlichen buren gefunden“ (GRIMM 1957 III, S. 319 f), also nicht nur vom Rat der Ältesten, sondern von der Erweiterung des Gerichts zur Gemeindeversammlung. Zu den Bewilligungsverfahren gehörte bei Bauholz die Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs. Das erforderte, dass die Urteiler ein reparaturbedürftiges Haus oder einen baufälligen Stall selbst in Augenschein nahmen. Meist gehörte auch die nachträgliche Kontrolle der Verwendung dazu.

Ein anderes Modell war im Recht des nicht-herrschaftlich verfassten Gerichts Glarus in den Ostschweizer Alpen verwirklicht. Dort wurde jährlich eine bestimmte Anzahl von Stämmen pro zugehöriger Hausgemeinschaft gleichförmig als frei bewilligt. Glarus war allerdings vergleichsweise waldreich (THÜRER 1936, S. 325). In der waldärmeren reichsritterlichen Herrschaft Stetten am Kocher wurde 1610 ein starres Oberlimit verrechtlicht. Dort sollten einem baubedürftigen Zugehörigen „aus dem gemeinen Holz zu einem (Fachwerk-) Hauß 25 Stämmen und zu einer Scheuren 15 Stämmen Holz gegeben werden“ (SCHUMM & SCHUMM 1985, S. 684).

Ein fixer „Grenzwert“ galt gemäß der Holzordnung des Jahres 1663 auch im gräflich-isenburgischen Gericht Stade in der Wetterau für „brennholz“, nämlich für einen „ackermann zwen wagen voll ... das jahr und nicht mehr“ (GRIMM 1957 V, S.276).

Die konkrete Zuweisung des Holzes im Wald erfolgte durch einzelne Gerichtspersonen oder durch besondere Förster, die vom Gericht oder vom Lokalherrn bestellt sein konnten. Den Zweck erblickte die Herrschaft Hohenwang in der Steiermark 1606 darin, dass das Holz durch die fachkundigen „vorster an orten, da es den wäldern am wenigsten schädlich, außgezeigt werden“ sollte (BISCHOFF & SCHÖNBACH 1881, S.73). Üblich war die einzelfallorientierte Suche der geeignetsten Bäume, während flächenhafte Kahlschläge sorgsam vermieden wurden. Die waldschützende Effizienz hing weitgehend vom Erfahrungswissen der zuweisenden Aufsichtspersonen ab.

Der lokalgesellschaftliche Bau- und Brennholzkonsum wurde keineswegs nur durch die öffentlich-rechtlichen Bewilligungs- und Zuweisungsverfahren kontrolliert. Daneben war das allgegenwärtige Rechtsprinzip der „Hausnotdurft“ (BLICKLE 1987, S.42 ff) Inbegriff einer Ethik der Mäßigung. Es stand für die kulturelle Verhaltenserwartung der Selbstbeschränkung und der Selbstdisziplin, des Maßhaltens statt des Maximierens.

In der Konsequenz der lokalrechtlichen Begrenzung der Holzbezugsrechte auf die „Notdurft“ lag die Fixierung eines strikten strafbewehrten Abholzungsverbots zu Verkaufszwecken. Die „Ordnung der forsten“ der Herrschaft Strassburg der Fürstbischöfe von Gurk im Kärntner Gurktal von 1538 stellte in Art. 2 dem Rechtsgrundsatz der „hausnotturft“ unmittelbar das Verbot „aber gar nichts zu verkaufen“ hinten an (BISCHOFF & SCHÖNBACH 1881, S.506). Den Zweck des Verkaufsverbots erblickte die Herrschaft Seisenburg im Traungau 1604 darin, dass sich niemand „bereichern und denen ... leüten ... grossen nacht(ei)l thun“ können sollte (EBERSTALLER, EHEIM & FEIGL 1956-60 III, S.190). Im strikten Gegensatz zur Sicht des 19. und 20. Jahrhunderts, die in der Erwerbswirtschaft durch Holzhandel die „Hauptnutzung“ des Waldes erblickt, war im agrarkulturellen Versorgungswald der Handel als gemeinschaftsschädigend verboten und unter Strafe gestellt. Die „Nebennutzungen“ des 19. Jahrhunderts stellen sich als die „Hauptnutzungen“ des Ancien Régime und die „Hauptnutzungen“ des 19. Jahrhunderts als die „Nebennutzungen“ des Ancien Régime heraus.

Daneben gab es in den Lokalrechten mannigfaltige Strategien zur Verringerung des Holzkonsums. Auf den Verbrauch regenerationsgefährdeter Naturressourcen wurden vielfach Umweltafgaben erhoben, um Anreize zu einem reproduktionsfreundlichen Konsum zu setzen. Eine derartige Verbrauchssteuer wurde 1575 in der Herrschaft Raesfeld im Südwesten des Münsterlandes auf den knappen Energieträ-

ger „brandholz“ gelegt. Der Nutzer hatte „für ein(e) jede() fuhr(e)“ Holz eine Abgabe an den Herrn von Raesfeld in seiner Funktion als „erbholzrichter“ zu entrichten (GRIMM 1957 III, S.173). Zudem existierten zahlreiche präventive Ge- und Verbote gegen die Holzverschwendung. Dazu zählten gemäß einem Mandat der kaiserlich-habsburgischen Herrschaft Rheinfelden am Hochrhein von 1762 Verbote von „Fasnachtsfeuren“ und des Aufstellens von „Mayenbäum“, was mit dem sich „mehr und mehr äußernde(n) Holzmangel“ begründet wurde (WULLSCHLEGER 1990, S.412).

Oft wurden bestimmte Zeiten unter besonderen Schutz gestellt. Wer 1659 in der Herrschaft Lauenau im Weserbergland „ein nützlich holz hauen würde bei nacht oder beim nebel ... soll(te) für einen dieb gehalten“ und entsprechend hart bestraft werden (GRIMM 1957 III, S.305).

Hier konnten nur Beispiele des umfangreichen Schutzrechts der Waldallmende präsentiert werden. Daneben gab es zahlreiche Normen über Waldbrände, die Rinderwaldweide, Neuanpflanzung usw. Insgesamt war der Wald die am intensivsten regulierte Allmenderessource, was nachdrücklich seine hohe Bedeutung unterstreicht.

6.2 Das Weidenutzungs- und -schutzrecht

Das lokale Weideland, eine künstliche Steppe für Steppentiere mit fließendem Übergang zur Waldweide, war wie das Waldland nicht in Parzellen untergliedert. Es gehörte damit zur Allmende im engeren Sinne. Eine Sonderform stellten die Höhenstufen-Rotationssysteme der Hochgebirgszone dar, die hier nicht vertiefend behandelt werden können (BURMEISTER 1993, S.17 ff).

Das Kernproblem der Weide-Allmende war die optimale Anpassung an die Tragekapazität. Das wichtigste Regulativ war das durch das Gemeindegewaltensystem abgesicherte Verbot der individuellen Beweidung. Zwar bestand kein Gemeinschaftseigentum an den Tieren, doch hatte kein Haushalt das Recht auf Haltung einer eigenen Herde. Während der Vegetationszeit bestanden Weiderechte der Hausgemeinschaften in Gestalt von Einstellungsbefugnissen einer bestimmten Quantität von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Pferden in die Gemeindeherde (CARLEN 1970, S.157 ff). Definiert wurden sie regelmäßig als „Kuhrechte“ mit einem Umrechnungsschlüssel für andere Nutztierarten. Durch das Gemeindegewaltensystem wurde die Einhaltung der „festgesetzten anzahl“ (EBERSTALLER, EHEIM & FEIGL 1956-60 II, S.362) gewährleistet und die Gefahr der Überweidung begrenzt. In der Herrschaft Schlossberg auf dem Nordtiroler Seefeldsattel galt noch 1789, „dass das gemeindsviehe unter einem ordentlichen hirtten auf die weid getrieben werden solle“, wobei „partikularen“ dadurch vom Sich-Entziehen abgehalten werden sollten, dass sie dennoch „ihren betreffenden hirttenlohn zu entrichten“ und

den „hirten nach hergebrachter ordnung zu beköstigen hatten“ (ZINGERLE & INAMA-STERNEGG 1877, S. 32).

In der Herrschaft Bludenz am Arlberg wurde in Alpordnungen von 1456 und 1536 festgestellt, dass eine Hochweide „bishär ain lange zeit gantz und gar überladen, übersetzt und beswert gewesen“ war. 1456 reagierte man damit, dass das bisherige Oberlimit von „dryzehn käs(produktions)recht(en)“ in jeweils „zwölff ku waide(n)“, also insgesamt 156 Einstellplätze, umgerechnet wurde (BURMEISTER 1973, S. 175 ff, 178 ff).

Auch bei der Schweinemast durch Eintreiben in den Eichen- und Buchenwald wurde häufig das Verfahren der festen Proportionenzuordnung zu den Hausgemeinschaften mit von der Gemeinde jährlich variabler Höchstzahl gewählt. In der Regel wurde ein für alle Mal festgestellt, wie viele Schweine dem vollen Genossenrecht im Falle voller Mast entsprechen sollten, während der jährliche Beschluss darüber, ob volle, halbe, viertel oder gar keine Mast vorhanden war, vorbehalten blieb. In der Herrschaft Blumenau an der Leine wurde 1605 „die von gott erzeugte mastung“ von den Urteilsprechern zu Döteberg „für halbe mast ... erk(a)nn(t)“, im Gümmerwald aber „jetzo wol nicht höher als den vierten Strang“ (GRIMM 1957 III, S. 291, 288).

Häufig koppelten die Lokalrechte die zulässige Stückzahl des Viehs auch an die Überwinterungskapazität, also daran, wie viele Tiere mit jener Menge an Futterheu im Stall über den Winter gebracht werden konnten, welche dem der Hausgemeinschaft zugeordneten Wiesenland entnommen worden war. Im Recht der Herrschaft Ehrenberg in Tirol erblickte man darin 1607 ein „nachperlich(es) und erbar(es) mit einander verhalten“ (ZINGERLE & INAMA-STERNEGG 1877, S. 111). Gras stellte die knappste Systemvariable dar. Der Winter war die kritische Durststrecke der Viehzucht. Massgeblich waren zwei Faktoren: Der Futterwuchs während des Sommers und der langjährige Erfahrungswert über die Härte und Länge des Winters. Es handelte sich um ein rahmenreguliertes Selbstverantwortungskonzept, dessen grundsätzliche Funktionsfähigkeit aus der Überschaubarkeit der Zusammenhänge in kleinen sozialen Systemen resultierte (PFISTER 1984, S. 51 ff).

In verschiedenen Herrschaften und Gerichten versuchte man im 16. Jahrhundert der Gefahr der Überweidung dadurch zu begegnen, dass für alle Allmendenossen eine bestimmte relativ geringe Stückzahl zur freien Beweidung zugelassen wurde, gemäß der Öffnung von Töss in der Grafschaft Kyburg von 1536 „ein yeder, er sy rich oder arm, ... trü hopt ...; weliher aber me(hr) dann trü hopt dar uf schlacht, der sol von iedem hobt der gemeind ein zins gäben“, der jährlich festgesetzt wurde. Ausgenommen blieben die „jungen kalber, so noch nüt hōw gessen“, die also noch nicht überwintert worden waren (GRIMM

1957 III, S.133). Im voralpinen Appenzell waren 1546 sechs Kühe „frei“ und für jedes weitere Stück Vieh eine Abgabe zu entrichten (GIERKE 1873, S.256 f).

6.3 Das Feldnutzungs- und -schutzrecht

Im weiteren Sinne zählte auch die Feldmark zur Allmende. Organisiert war sie üblicherweise im genossenschaftlichen Rotationssystem der sogenannten Dreifelderwirtschaft. Zwar gab es in den kommunalen Feldern Parzellen der einzelnen Haushalte, doch lassen sich diese nicht als Privateigentum deuten, da dessen entscheidendstes Merkmal, nämlich die individuelle Dispositionsbefugnis fehlte (MARQUARDT 1999, S.40 ff). Die Kompetenz der Nutzungsentscheidung lag in einem umfassenden Sinne bei der Gemeinde. Diese legte die Rotationspläne für die Felder fest, entschied über die anzubauenden Getreidesorten, organisierte das gemeinschaftliche Pflügen des Bodens, ließ Weg und Steg instand halten, bestimmte die Termine der Aussaat, und auch mit der Ernte durfte erst begonnen werden, wenn es die Gemeinde nach der Prüfung des Reifezustandes gestattet hatte. Immer dann, wenn gerade nichts angebaut wurde, fiel die Feldmark in den Zustand der Kollektivweide, was unterstreicht, dass die Allmende der Basiszustand war. Die Rotationssysteme zielten auf die Minimierung ökologischer Risiken, insbesondere auf die Vermeidung der Bodenverarmung durch periodische Regenerationsphasen und die Nährstoffrückführung via Weidetiere.

6.4 Das Recht der Bevölkerungskontrolle

Ein zentrales Element des Allmendesystems war die rechtliche Kontrolle des Wachstums der nutzungsberechtigten menschlichen Population. Das Recht der Bevölkerungsregulierung gehörte zum „harten Kern“ des Steuerungsinstrumentariums, mit dem die agrarischen Kleinstgesellschaften der Übernutzung ihres nicht erweiterbaren Naturraumes sowie allen daraus resultierenden Konsequenzen für die soziale Gruppe – Mangelernährung, Krankheitsanfälligkeit und Tod – vorzubeugen versuchten.

Der Hauptbezug der rechtlichen Geburtenkontrolle war die menschliche Sexualität. Jedes Lokalrecht enthielt Verbotsnormen zum vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr, die durch empfindliche Strafnormen abgesichert waren. Uneheliche Kinder und meist auch deren Mütter wurden weitgehend oder ganz exkludiert. Wirkungsstark umhegt wurden diese Normen durch die religiöse Deutung der Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen, doch kann ihre Existenz nicht im Umkehrschluss durch einen bloßen Hinweis auf religiöse Vorstellungen erklärt werden.

Der allein rechtmäßige Rahmen des Geschlechtsverkehrs war die Ehe, was sich in Verbindung mit der Vetomacht der lokalen Obrigkeit zur Heirat als massive Fortpflanzungsbeschränkung darbot. Die Erteilung des Ehekonsenses war an die Übernahme einer

ernährungstragenden Stelle gebunden und damit direkt an das verfügbare Nahrungsspektrum gekoppelt. Eine ohne Konsens eingegangene Ehe war aus kirchenrechtlicher Sicht zwar gültig, doch kannten die lokalen Rechtsgemeinschaften zur Durchsetzung ihres Bewilligungserfordernisses eine Reihe von scharfen Sanktionen bis hin zur Ausweisung (MARQUARDT 1999, S.272ff; SCHWAB 1978, Sp.62ff).

Der stellige Ehekonsens führte zu Spät-Ehen mit einem hohen durchschnittlichen Heiratsalter von rund 28 Jahren bei den Männern und 26 Jahren bei den Frauen (EHMER 1991, S.292ff). Die Verkürzung der fruchtbaren Lebensspanne der Frau auf etwa zehn Jahre hatte einen geburtenregulierenden Effekt. Ein Paar konnte kaum mehr als vier oder fünf Kinder bekommen, von denen oft nicht mehr als die Erhaltungsquote von zweien überlebte (OESTERDIEKHOF 2000, S.3ff, 36).

Ergänzend enthielten die meisten Lokalrechte Verbote für die Vermehrung der Bauernstellen durch Erbteilung, so dass nur ein Kind in die Funktion des Hausvaters und Gemeindegensossen nachrücken konnte. Folglich sahen sich die Eltern zu einer bewussten Familienplanung gezwungen, wenn sie nicht einen Teil ihrer Nachkommen als „weichende Erben“ in bestenfalls dienende Rollen unter Munt mit lebenslanger Ehelosigkeit treiben wollten.

Dennoch hatte der stellige Ehekonsens die Konsequenz, dass rund 20 bis 30 Prozent der mitteleuropäischen Bevölkerung niemals heiraten durften. Als Dauerledige waren sie zu lebenslanger sexueller Abstinenz verpflichtet und schieden aus dem demographischen „Spiel“ gänzlich aus.

Rechtliche Strategien gegen die Vermehrung der lokalen Bevölkerung waren nicht nur nach innen, sondern auch nach außen gerichtet. Die strikte Schließung der Lokalen Herrschaft für Außenstehende war eine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Allmendesystems. Ein freier Zugang hätte die lokale Umwelt binnen kurzem zerstören müssen. Der Zugang Fremder war bewilligungspflichtig und wurde an hohe Einzugsgebühren gekoppelt (MARQUARDT 1999, S.270).

Besonders strikt war das Sich-Abschließen gegenüber der die Landstrassen bevölkernden heimatlosen Vagantenpopulation, jenem ungewollten aber doch ureigensten Produkt der Summe der lokalen Bevölkerungspolitik. Durch rechtsförmiges Parallelverhalten aller Kleinstgesellschaften waren die Landfahrer, immerhin rund zehn Prozent der Reichsbevölkerung, in eine unentrinnbare unfreiwillige Nirgendwo-Zugehörigkeit mit nahezu völliger Recht- und Schutzlosigkeit ohne realistische (Wieder-) Sesshaftwerdungsmöglichkeit abgedrängt. Ein regulärer Lebenserwerb stand ihnen nicht mehr offen, womit Ressourcen-Kriminalität zum Systemzwang wurde. Von den Lokalen Herrschaften, durch die sie zogen, wurden sie nur unter dem Gesichtspunkt des Problems gesehen. Die

Folge war eine das Oberlimit der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 ausschöpfende brutale Strafrechtspraxis mit dem Schwerpunkt der eliminierenden Todesstrafe. So stellen sich die Vaganten als die Bevölkerungssenke heraus, in welcher der Bevölkerungsüberschuss des agrarischen Systems „verschwand“ (MARQUARDT 2002, S.150ff).

6.5 Strafrecht

Nicht anders als die sonstige garantierte Ordnung der lokalen Rechtsgemeinschaft waren die allmendebezogenen Ge- und Verbotsnormen durch strafrechtliche Sanktionsandrohungen abgesichert. Die Lokalrechte stellten unbewilligtes Holzfällen, unerlaubte Holzexporte, separates Beweiden, die Übertretung der die menschliche Fortpflanzung kontrollierenden Regeln usw. unter Strafe (HIS 1964, S.248ff). Gegenüber den eigenen Zugehörigen wurde üblicherweise nicht-malefisch niedergerichtlich vorgegangen. Es dominierten Vermögensstrafen (Bussen, Brüche) sowie partielle Exklusionsstrafen. In der „Ordnung der forsten“ der Herrschaft Strassburg der Fürstbischöfe von Gurk von 1538 fand sich unter den Straftaten für Holzfrevler die Waldexklusion. Der Täter sollte künftig an „kain(en) orth im forst mer gelassen werden“ (BISCHOFF & SCHÖNBACH 1881, S.506). Die Holzordnung der Herrschaft Blumenegg im Großen Walsertal drohte für das Delikt des „Überholzfällens“, d.h. die Überschreitung der gerichtlich bewilligten Menge, nicht nur die Pfändung an, sondern zudem die spiegelbildliche Sanktion, dem Täter „darnach in den nästen fünf jaren kain holtz mer (zu) erloben“ (BURMEISTER 1973, S.363). Als verwerflicher wurde die gruppenexistenzgefährdende Waldbrandstiftung beurteilt. Nach einem Wetterauer Lokalrecht von 1484 sollte man dem Täter „hende und fuesze binden und zu drihen malen inne das ... fuer werfen; kompt er dan darusz, so ist der frevel gebuzt“ (GRIMM 1957 V, S.320). Härter wurden, wie gesagt, auch ortsfremde Täter behandelt.

7. Einhegungen/Liquidierung des traditionellen Umweltrechts

Bewegte sich das Römisch-Deutsche Reich um 1750 noch vollkommen in den Bahnen der traditionellen agrarhochkulturellen Welt, war 100 Jahre später nicht mehr viel davon übrig geblieben. In der Zwischenzeit war die große gesamt-kulturelle Transformation „weg vom agrarischen System“ angelaufen, die in ihrer welthistorischen Bedeutung nur mit der Neolithischen Revolution vergleichbar ist (SIEFERLE 1997, S.125; WEHLER 1987, S.4, 589ff). Die Ursachen können in der hier gebotenen Kürze nicht dargelegt werden, doch sei auf die drei Elemente des Problemdrucks einer das agrarische System zu sprengen drohenden Bevölkerungsexplosion, der paradigmatischen Impulse der elitären Anti-Ancien-Régime-Bewegung der „Aufklärung“ sowie des Energiesystemwechsels von „agrarisch“ auf „fossil“ hingewiesen. Diese Transfor-

mation versetzte auch den Allmenden den Todesstoß zugunsten von separiertem bürgerlichem Individualeigentum.

Sieht man von vereinzelt Frühseparierungen, etwa in der Allgäuer Klosterherrschaft Kempten (WALTER 1995, S. 77 ff), ab, war das Allmendesystem auch 1803/06, beim Untergang des Alten Reiches, noch grundsätzlich intakt. Über die dann in dichter Folge einsetzenden anti-lokalistischen fürstenstaatlichen Regulierungs- und Separierungsgesetze auf der Grundlage der Staats- und Wirtschaftstheorien der Aufklärung lässt sich sagen, dass in der gesamten mitteleuropäischen Geschichte kein planend-rational per gesetzgeberischer Anordnung vorgenommener Eingriff belegbar ist, der die rechtliche Erfassung und das Erscheinungsbild der Umwelt vergleichbar tiefgreifender verändert hätte. Erst um 1850 kam es zur Beruhigung des neuen Regimes. Mit der völligen Zerschlagung der rechtlich autonomen Lokalen Herrschaften und Städte in den sich erst damit im modernen Sinne erschaffenden Flächenstaaten, insbesondere mit der Beseitigung der lokalfokussierten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Einbindungen der Landnutzungsrechte, wurden zugleich alle zugehörigen Steuerungssysteme und damit das gesamte traditionelle Umweltrecht liquidiert. Als jene Herrschaftsebene gänzlich zu existieren aufhörte, die bislang die Kompetenzen für den Großteil des Umweltrechts wahrgenommen hatte, entfiel auch dieses Umweltrecht mit all seinen Kontrollinstitutionen ersatzlos (MARQUARDT 1999, S. 431-491).

8. Überlegungen zur Bedeutung für die Gegenwart

Es bleibt die Frage nach der Bedeutung der historischen Allmende für die Gegenwart. In der Umweltdiskussion hat sie, wenn auch angereichert mit den unterschiedlichsten Vorstellungen, eine Renaissance zu erfahren begonnen. Allerdings muss aus drei Gründen vor allzu euphorischen Erwartungen, hier ein Modell für die Lösung moderner Umweltprobleme gefunden zu haben, gewarnt werden. Zum einen lag ein entscheidendes Wesensmerkmal der Allmende in ihrer Kleinräumigkeit und in der Überschaubarkeit von Zusammenhängen, die mit dem Alltagswissen erfahrbar waren – was z.B. bei der vor dem Klimakollaps zu schützenden Erdatmosphäre gerade nicht gegeben ist. Zum zweiten darf man nicht den Fehler begehen, das Allmendesystem losgelöst von seinen Schattenseiten zu betrachten. In Erinnerung gerufen sei, dass das zugehörige Recht der Bevölkerungskontrolle wie auch das strikte Sich-Abschließen nach außen, welches Konsequenzen bis hin zum justizförmigen Vagantizid hatte, mit dem modernen menschenrechtlichen Denken vollkommen inkompatibel ist. Und drittens ist auch die hypothetische Alternative einer Rückkehr zum agrarischen System verbaut, und zwar schon deswegen, weil sie eine Reduktion der Bevölkerung auf das Niveau von etwa 1730 voraussetzen würde.

Ebenso falsch wäre es allerdings, das bürgerliche Individualeigentum mit seinem absoluten Naturbeherrschungsanspruch als alternativenlos hinzustellen. Es war ja gerade dieses Modell, das direkt in die moderne Umweltkrise hinein geführt hat. Die Analyse der vorindustriellen Allmendesysteme vermag zumindest die naturrechtliche Legitimierung des Privateigentums zu erschüttern und damit den Weg für grundsätzliche Diskussionen frei zu machen. Dabei erscheint auch eine Re-Integration von einzelnen Systemelementen der Allmende möglich.

Es wird Aufgabe sein, nachzudenken über eine Reform des im frühen 19. Jahrhundert als Novum in den europäischen Rechtsordnungen verankerten Regel-Ausnahme-Modells der ökonomischen Freiheitsrechte, das eine grundsätzliche Freiheit der Privatrechtssubjekte in der Nutzung von Naturausschnitten bei lediglich ausnahmsweiser und rechtfertigungsbedürftiger öffentlich-rechtlicher Beschränkbarkeit statuiert (BINSWANGER 1978, S. 113). Damit wird über die Entkoppelung von Eigentum und Freiheit diskutiert. Freiheit darf nicht verstanden werden als eine subjektive Beliebigkeit, die physikalisch-biologische Realitäten verleugnen kann – sie ist nur noch im Rahmen des begrenzten Naturpotentials der endlichen Erde sinnvoll denkbar. In der Konsequenz darf bei ökosystemrelevantem Handeln die Vermutung nicht länger für die Freiheit sprechen. Erwägbar ist die Konzeption einer die Freiheitsrechte querschnittartig beschränkenden verfassungsrechtlichen Umweltgrundpflicht, die umweltbelastendes Verhalten bereits aus dem Schutzbereich der grundrechtlichen Freiheiten ausklammert (LEIMBACHER 1996, S. 205 ff).

Weiterhin vermag die vorindustrielle Allmende faszinierende Ansätze für Mengensteuerungssysteme bei begrenzten Gesamtquantitäten bereit zu stellen. Nach dem Grundmuster der (nicht handelbaren) „Kuhrechte“ würden sich auch Immissionsrechte verteilen lassen. Äußerst ergiebig ist die Allmende weiterhin, was die Möglichkeiten konsumbegrenzenden Rechts betrifft. Da die meisten modernen Umweltprobleme mit dem Konsum zusammenhängen, ist ein derartiger Rückgriff keineswegs fernliegend – nur stellt sich die Frage, inwieweit der von der Aufklärung geprägte moderne Mensch dafür offen wäre. Die vorindustrielle Allmende zeigt insgesamt, dass Umweltrecht bis hin zu Umweltsteuern keine Erfindung der Moderne ist, sondern Geschichte hat.

Literatur

- ABEL, Wilhelm (1976):
Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 3. Aufl., Stuttgart.
- BADER, Karl S. (1999):
Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung; in: BADER, Karl S. & Gerhard DILCHER (Hrsg.): Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin/Heidelberg/New York, S. 3-247.

- BERNHARDT, August (1966):
Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde., Neudruck der Ausgabe Berlin 1871/1874/1875, Aalen.
- BINSWANGER, Hans C. (1978):
Eigentum und Eigentumspolitik, Zürich.
- BISCHOFF, Ferdinand & Anton SCHÖNBACH (1881):
Steirische und kärnthische Taidinge, Wien.
- BLICKLE, Renate (1987):
Hausnotdurft. Ein Fundamentaltrecht in der altständischen Ordnung Bayerns; in: BIRTSCHE, Günter (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen, S. 42-64.
- BLUNTSCHLI, Johann C. (1856):
Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., 2. Aufl., Zürich.
- BOWLUS, Charles R. (1988):
Die Umweltkrise im Europa des 14. Jahrhunderts; in: SIEFERLE, Rolf P. (Hrsg.): Fortschritte der Naturzerstörung, Frankfurt am Main, S. 13-30.
- BURMEISTER, Karl H. (1973):
Vorarlberger Weistümer, 1. Teil, Bludenz, Blumenegg, St. Gerold, Wien 1973.
- (1993):
Rechtsverhältnisse an den Alpen; in: CARLEN, Louis & Gabriel IMBODEN (Hrsg.): Alpe – Alm. Zur Kulturgeschichte des Alpwesens in der Neuzeit, Brig, S. 17-36.
- CARLEN, Louis (1970):
Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Aalen.
- EBERSTALLER, Herta; Fritz EHEIM & Helmuth FEIGL (1956-60):
Oberösterreichische Weistümer, 2.-5. Bd., Graz.
- EHMER, Josef (1991):
Heiratsverhalten – Sozialstruktur – Ökonomischer Wandel, Göttingen.
- GIERKE, Otto v. (1873):
Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd., Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin.
- GRIMM, Jacob (1957):
Weistümer, 1.-7. Bd., 2. Aufl., Unveränderter fotomechanischer Nachdruck der 1. Aufl. von 1840-1878, Darmstadt.
- HARDIN, Garrett (1968):
The Tragedy of the Commons; in: Science Nr. 162, S. 1243-1248.
- HIS, Rudolf (1964):
Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Bd., Die einzelnen Verbrechen, Neudruck der Ausgabe Weimar 1935, Aalen.
- HUBLI, Andreas (1995):
Die Genossamen Schillingrüti und Sattellegg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Allmendgenossenschaften im Kanton Schwyz, Diss. iur. Zürich.
- LEIMBACHER, Jörg (1996):
Menschenrecht und Menschenpflicht. Die Spannung zwischen Individuum, Gemeinschaft und Natur aus juristischer Sicht; in: BÜCHI, Hansjürg & Markus HUPPENBAUER (Hrsg.): Autarkie und Anpassung. Zur Spannung zwischen Selbstbestimmung und Umwelterhaltung, Opladen, S. 205-226.
- MARQUARDT, Bernd (1999):
Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, Diss. iur. St. Gallen, Zürich.
- (2002):
Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation; in: MARQUARDT, Bernd & Alois NIEDERSTÄTTER (Hrsg.): Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, FS Karl H. BURMEISTER, Konstanz, S. 113-172.
- MELL, Anton & Eugen Frhr. v. MÜLLER (1913):
Steirische Taidinge (Nachtrag).
- MITTEIS, Heinrich & Heinz LIEBERICH (1992):
Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 19. Aufl., München.
- OESTERDIEKHOF, Georg W. (2000):
Familie, Wirtschaft und Gesellschaft in Europa. Die historische Entwicklung von Familie und Ehe im Kulturvergleich, Stuttgart.
- PFISTER, Christian (1984):
Bevölkerung, Klima und Agrarmodernisierung 1525-1860, 2. Bd., Das Klima in der Schweiz von 1525-1860 und seine Bedeutung in der Geschichte der Bevölkerung und Landwirtschaft, Habil. phil. Bern.
- POLANYI, Karl (1977):
The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Wien (urspr. 1944).
- RADKAU, Joachim (2000):
Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt, München.
- SCHMIDT, Uwe E. (2001):
Waldfrevel contra staatliche Interessen. Die sozialgeschichtliche Bedeutung des Waldes im 18. und 19. Jahrhundert; in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Der deutsche Wald, Der Bürger im Staat 1/2001, Stuttgart, S. 17-23.
- SCHNEIDER, Karl H. & Hans H. SEEDORF (1989):
Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hannover.
- SCHULZE, Hans K. (1971):
Grundherrschaft; in: ERLER, Adalbert & Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Bd., Sp. 1824-1842.
- SCHUMM, Karl & Marianne SCHUMM (1985):
Hohenlohische Dorfordnungen, Stuttgart.
- SCHWAB, D. (1978):
Heiratserlaubnis; in: ERLER, Adalbert & Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Bd., Sp. 62-66.
- SIEFERLE, Rolf P. (1997):
Rückblick auf die Natur. Eine Geschichte des Menschen und seiner Umwelt, München.
- (2002):
Was ist Umweltgeschichte? In: MARQUARDT, Bernd & Alois NIEDERSTÄTTER (Hrsg.): Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, FS Karl H. BURMEISTER, Konstanz, S. 355-382.
- SOMBART, Werner (1919):
Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Bd., Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, 3. Aufl., München/Leipzig.
- THÜRER, Georg (1936):
Kultur des Alten Landes Glarus. Studie des Lebens einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert, Glarus.

WALTER, Maximilian (1995):
Das Fürststift Kempten im Zeitalter des Merkantilismus.
Wirtschaftspolitik und Realentwicklung (1648-1802/03),
Diss. oec. Erlangen, Stuttgart 1995.

WEHLER, Hans U. (1987):
Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., Von der Reform-
ära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Dop-
pelrevolution“, 1815-1845/49, München.

WERDER, Michael (1978):
Eigentum und Verfassungswandel, Diss. iur. Bern, Dies-
senhofen.

WILLOWEIT, Dietmar (1997):
Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur
Wiedervereinigung Deutschlands, 3. Aufl., München.

WULLSCHLEGER, Erwin (1990):
Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderöster-
reichischen Fricktal. Ein Beitrag zur aargauischen Forstge-
schichte, Birmensdorf.

ZINGERLE, Ignaz v. & K. Theodor INAMA-STERNEGG
(1877):

Die Tirolschen Weisthümer, 2. Bd., Oberinntal, Wien.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Bernd Marquardt
Lehrbeauftragter für Rechtsgeschichte
Universität St. Gallen
Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaften
Tigerbergstr. 21
CH-9000 St. Gallen
Tel.: 0041-71-224 2948
e-mail: bernd.marquardt@unisg.ch

Berichte der ANL 26 (2002)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6 / 83410 Laufen

Postfach 1261 / 83406 Laufen

Telefon: 0 86 82 / 89 63-0

Telefax: 0 86 82 / 89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82 / 89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen
– auch auszugsweise –
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie deren
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Dieser Bericht erscheint im Dezember 2002

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl (ANL) und Fa. Bleicher, Laufen
Druck und Bindung: Lippl Druckservice, Tittmoning

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-68-5